



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

- Meldungen im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG zum Schutz vulnerabler Personengruppen vor der Atemwegserkrankung COVID-19 -

Der Landkreis Vorpommern-Rügen erlässt aufgrund des § 20a Absatz 2 Satz 2, des § 16 Absatz 1, Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 G zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 35 Satz 2 und § 41 Absatz 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S.410) die folgende

Allgemeinverfügung

Zur Umsetzung des § 20a IfSG ergeht folgende Anordnung:

1. Einrichtungen und Unternehmen, die von § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG erfasst sind, sind dazu verpflichtet, die Benachrichtigungen über Personen nach § 20a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 IfSG in digitaler Form über die zu diesem Zweck eingerichtete Meldeplattform unter der Internetadresse

www.IMPf-MV.de

durchzuführen.

2. Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts im Wege alternativer Kontaktoptionen (Schreiben etc.) ist nur dann zulässig, wenn eine Verifizierung der Einrichtung oder des Unternehmens im Rahmen der Registrierung unter www.IMPf-MV.de fehlgeschlagen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Soweit die Einrichtung oder das Unternehmen über ein Institutionskennzeichen (IK) verfügt, wird die Verifizierung stets möglich sein. Darüber hinaus werden weitere Verifizierungsmöglichkeiten angeboten.
3. Soweit eine Benachrichtigung wegen fehlender Verifizierung der Einrichtung oder des Unternehmens nicht im Wege der eingerichteten Meldeplattform sichergestellt werden kann, entbindet dies die Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens nicht von ihrer Meldepflicht aufgrund des § 20a IfSG.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 VwVfG M-V am 10. März 2022 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und

tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 11. März 2022, in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen. Alle Bevölkerungsteile sind in Deutschland von der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen. Während für die meisten Menschen - insbesondere, wenn sie geimpft sind - die Erkrankung mit COVID-19 mild verläuft, besteht allen voran für bestimmte Personengruppen aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder Alters ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen COVID-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Personengruppen).

Um vulnerable Personengruppen zu schützen und die Impfquote in Versorgungssituationen, in denen vulnerable Personengruppen vermehrt vorhanden sind, zu erhöhen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) § 20a im Infektionsschutzgesetz implementiert.

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG soll von einer landesweit einheitlichen und gleichförmigen Umsetzung in ganz Mecklenburg-Vorpommern geprägt sein. Hierzu gehört auch die verpflichtende Nutzung der digitalen Meldeplattform. Damit wird einerseits die Benachrichtigung der Gesundheitsämter durch die Einrichtungen und Unternehmen erleichtert und andererseits die Datenstruktur und Kommunikation hierbei für eine schnelle Bearbeitung vereinheitlicht.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist für die Umsetzung des § 20a IfSG und die Umsetzung des § 16 Absatz 1 Satz 1 nach den Regelungen des § 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1b Infektionsschutzausführungsgesetz (IfSAG M-V) i. V. m. mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 VwVfG M-V sachlich und örtlich zuständig. Bei vorwiegend mobil tätigen Personen, bei der eine gebietskörperschaftsübergreifende Tätigkeit nicht auszuschließen ist, wird auf die Gebietskörperschaft abgestellt, in der die Einrichtung bzw. das Unternehmen schwerpunktmäßig tätig ist.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, trifft gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren.

Unter dem Begriff der Gefahr im Sinne des § 16 IfSG ist eine konkrete Gefahr zu verstehen. Gemeint ist eine Sachlage, bei der im Einzelfall bei verständiger Würdigung und bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in naher Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer Verletzung des geschützten Rechtsguts zu rechnen ist. Geschütztes Rechtsgut im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist regelmäßig die Freiheit des einzelnen Menschen vor Infektionen und übertragbaren Krankheiten.

Die Feststellung einer konkreten Gefahr stellt ihrem Wesen nach eine Prognoseentscheidung dar. Die Prognoseentscheidung ist dabei auf ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, Erfahrungswissen sowie wissenschaftliche und technische Erkenntnisse zu stützen.

Eine konkrete Gefahr ist vorliegend zu bejahen.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist derzeit sowohl bundesweit als auch im Land Mecklenburg-Vorpommern diffus. Hochaltrige Menschen und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe. Darüber hinaus sprechen bestimmte Patientengruppen, insbesondere solche mit Immunschwäche, weniger gut auf die Impfung an und sind daher auf einen vollständigen Impfschutz der sie betreuenden und versorgenden Personen angewiesen.

Bei geimpften Personen sinkt sowohl das Risiko einer asymptomatischen Infektion als auch das Übertragungsrisiko in den Fällen, in denen es trotz Impfung zu einer Infektion kommt. Gleichwohl bestehen in Einrichtungen und Unternehmen, die vulnerable Personen betreuen, relevante Impflücken.

Überdies ist angesichts des nunmehr zweijährigen pandemischen Verlaufs in Versorgungssituationen mit ungeimpftem Personal zu erwarten, dass es vermehrt zu der Übertragung des COVID-19 kommt und im Ergebnis dessen gerade bei ungeimpftem Personal verstärkte sowie längere Ausfallzeiten zu befürchten sind. Dies geht aber nicht auch zuletzt zu Lasten der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur.

Nach alldem stellt die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere für vulnerable Menschen eine besonders wichtige Schutzmaßnahme dar, die nicht nur unmittelbar (selbst wahrgenommene Schutzimpfung), sondern auch mittelbar (Erhöhung der Impfquote der versorgenden und betreuenden Personen) Wirkung entfaltet. Sie hilft auch, die Versorgungssicherheit in kritischen Infrastrukturen längst möglich aufrecht zu erhalten, indem das Personal generell ein besseres Schutzniveau erreicht. Die entsprechenden Nachweise der Impfung, Genesung oder Kontraindikation sind für einen verlässlichen Schutz durch die Arbeitgeber zu prüfen und bei Fehlen oder Zweifel hieran dem Gesundheitsamt zu melden. Der Benachrichtigung des Gesundheitsamts kommt vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung zu. Über eine landesweit einheitliche und webbasierte Meldeplattform kann sichergestellt werden, dass die Daten eine einheitliche Struktur aufweisen und über einen einheitlichen Kommunikationsweg das Gesundheitsamt erreichen. Dieses kann seine Ressourcen dahingehend einsetzen, zügig und geordnet die so übermittelten Daten zu verarbeiten und in entsprechende Verfahren zu überführen.

§ 16 Absatz 1 IfSG gewährt der zuständigen Behörde ein Auswahlermessen hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahme. Diese Befugnis ist weder auf bestimmte Maßnahmen noch auf eine bestimmte Eingriffsintensität beschränkt.

Gleichwohl hat sich die Maßnahme in den Grenzen des eingeräumten Ermessens zu bewegen. Sie muss verhältnismäßig sein.

Die Anordnung der verpflichtenden Nutzung eines Meldeportals bei der Übermittlung von Daten nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG ist dabei als verhältnismäßig zu qualifizieren.

Das legitime Ziel ist es, der durch die Verbreitung des Coronavirus bestehenden, konkreten Gefahr für vulnerable Personengruppen zu begegnen.

Die Meldung von ungeimpftem Personal über die Meldeplattform www.IMPf-MV.de, ist grundsätzlich dazu geeignet, relevante Impflücken zu erfassen, um darauf adäquat reagieren zu können.

Das Mittel ist auch erforderlich. Die Verpflichtung, einen bestimmten Kommunikationsweg zur Übertragung zu nutzen, sorgt für einen effizienten Verfahrensablauf im Rahmen des § 20a IfSG bei vergleichsweise geringer Intensität. Mildere Mittel, die ebenfalls eine Straffung des

Verfahrens ermöglichen und es den im Rahmen von § 20a IfSG zuständigen Behörden erlauben, schnell zu reagieren, sind nicht ersichtlich.

Das Festlegen einer Meldeplattform ist auch angemessen. Der Schutz durch effektive und zielgerichtete Verfahren insbesondere von den Bevölkerungsgruppen, die durch das Coronavirus am stärksten gefährdet sind, steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs beim Betroffenen, der lediglich auf einen bestimmten Kommunikationsweg festgelegt wird.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Durchsetzung des Infektionsschutzes zu gewährleisten, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis zur elektronischen Form:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Hierfür ist ausschließlich die Mailadresse „poststelle@lk-vr.de“ zu verwenden. Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangsöffnung)“, <https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation>.

Im Auftrag



Jörg Heusler
Leitender Kreismedizinaldirektor

Stralsund, 10. März 2022